



An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
zH. Mag. Tom Dießner  
Stubenring 1  
1010 Wien

per Email: vi-4@bmk.gv.at

Wien, am 28. Oktober 2022

**GZ 2022-0.212.934, Stellungnahme zum Entwurf der Biomasseenergie-  
Nachhaltigkeitsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen erlaubt sich zum Entwurf der Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß § 5 Abs 1 des Verordnungsentwurfs haben sich Anlagenbetreiber zum Nachweis der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen eines Zertifizierungssystems zu bedienen, welches von der Europäischen Kommission gemäß Art. 30 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt sein muss. Die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Ausstellung der Zertifikate an Anlagenbetreiber soll gemäß § 5 Abs 2 des Verordnungsentwurfs durch Zertifizierungsstellen nach Maßgabe des jeweiligen Zertifizierungssystems unter unmittelbarer Anwendung des Durchführungsrechtsakts gemäß Art. 30 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfolgen.

Gemäß § 6 Abs 1 des Verordnungsentwurfs haben sich Zertifizierungsstellen, die Zertifikate für Anlagenbetreiber mit Sitz im Inland ausstellen, bei der Umweltbundesamt GmbH zu registrieren. Laut Verordnungsentwurf ist eine Registrierung als Zertifizierungsstelle dann möglich, wenn eine aufrechte Vereinbarung mit einem anerkannten Zertifizierungssystem über die Zertifizierung von Anlagenbetreibern vorliegt sowie eine Akkreditierung nach Maßgabe des Durchführungsrechtsakts gemäß Art. 30 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001 nachgewiesen werden kann und sie sich schriftlich dazu verpflichten, die von dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen und Maßnahmen zu dulden.

- Die Bundeskammer spricht sich für eine Erweiterung der Möglichkeit der Zulassung als Zertifizierungsstelle zugunsten der Ziviltechniker:innen aus. Dies aus folgenden Gründen:

Ziviltechniker:innen sind gemäß § 4 ZTG im Rahmen ihrer Befugnis ex lege als Sachverständige anzusehen und genießen als staatlich befugte und beeidete Personen öffentlichen Glaubens darüber hinaus das Privileg, öffentliche Urkunden auszustellen. Sie sind als Personen öffentlichen Glaubens zur Bereitstellung von Fachwissen, der Beratung und Erbringung gutachterlicher Tätigkeiten geradezu von staatlicher Stelle berufen und erbringen geistige Dienstleistungen auf höchstem Qualitätsniveau. Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets verfügen über die erforderliche Sachkunde zur gutachterlichen Beurteilung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen. Sie sind daher zur Ausstellung von Zertifikaten, in denen die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen bestätigt wird, geradezu prädestiniert.

Der Verordnungsentwurf nimmt Bezug auf Art 30 Abs 4 und Abs 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Diese Richtlinie schreibt die Gewährleistung eines effizienten und einheitlichen Überprüfungssystems vor. Die Wahl des Systems überlässt sie aber weitgehend den Mitgliedstaaten und ist eine Einschränkung auf akkreditierte Stellen laut Richtlinie nicht vorgesehen. Die Übertragung der Aufgabe der Ausstellung von Zertifikaten allein an akkreditierte Stellen stellt damit einen Fall der Übererfüllung von EU-Recht („Gold Plating“) dar.

Die Bundeskammer schlägt daher folgende Ergänzung des § 6 Abs 1 des Verordnungsentwurfs vor:

*§ 6. (1) Zertifizierungsstellen, die Zertifikate für Anlagenbetreiber mit Sitz im Inland ausstellen, haben sich unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat haben, bei der Umweltbundesamt GmbH zu registrieren. Sie werden auf Antrag registriert, wenn sie*

**1. Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebiets mit aufrechter Befugnis sind oder**

**2. eine aufrechte Vereinbarung mit einem anerkannten Zertifizierungssystem über die Zertifizierung von Anlagenbetreibern sowie eine Akkreditierung nach Maßgabe des Durchführungsrechtsakts gemäß Art. 30 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001 nachweisen und**

**3. sich schriftlich dazu verpflichten, die von dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen und Maßnahmen zu dulden.**

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR. h.c. DI Klaus Thürriedl  
Vizepräsident